

sich einstweilen zurückzuziehen und an einem andern angezeigten Augenblick zurückzukommen, um die Beicht zu vollenden, bzw. die gehörigen Ermahnungen, Belehrungen und Rathschläge zu empfangen. Wie eben angedeutet, könnte man je nach Umständen mit Wahrung der nothwendigen Vollständigkeit des Sündenbekennnisses und zur grösseren Sicherheit, sofort die Losprechung ertheilen, in der Absicht, hernach mit dem darüber verständigten Pönitenten das nachzuholen, was das Amt des Seelenarztes erfordert; denn dies ist wenigstens ebensowohl Pflicht des Beichtvaters, als die Sorge für die materielle Vollständigkeit der Beicht, und gehört gewiss zur heilsamen Vollständigkeit des zu spendenden Bußsacramentes! Vor allem, um zu schließen, möge der Beichtvater das leisten, was die Natur des Sacramentes erfordert und was dem Beichtkind für sein Seelenheil nothwendig und heilsam ist, dann aber auch mit Discretion und Liebe alles thun, was den Empfang des Bußsacramentes erleichtern, alles vermeiden und entfernen, was denselben odios und beschwerlich machen kann.

Leoben.

† J. P. Arnoldi C. SS. R.

XII. (**Absolutio a censuris betreffend**) oder der Satz „*Casus papalis superveniente impedimento a deundi Papam fit episcopalis*“ ist nicht mehr haltbar. Dass in Betreff der Absolutio a censuris manche Zweifel vorkommen, beweisen die vielen Anfragen, die namentlich in neuester Zeit an die Congregatio S. Officii gerichtet worden sind. Wir wollen im Folgenden eine sehr wichtige Entscheidung mittheilen, die wohl schon im I. Hefte des Jahrganges 1892, Seite 209, kurz berichtet wurde. Bekanntlich sind fast alle jetzt in Kraft stehenden Censuren latae sententiae in der Constitutio „Apostolicae Sedis“ enthalten, welche Pius IX. am 12. October 1869 herausgegeben hat. Auf Grund dieser Bulle unterscheidet man für die Absolution vier Classen von Censuren. 1. Die speciali modo dem Papste reservierten; 2. die simpliciter dem Papste reservierten; 3. die dem Bischof reservierten; 4. die niemanden reservierten, von denen also jeder approbierte Priester absolvieren kann. Das Concil von Trient hat in der Sessio XXIV cap. 6. de Ref. den Bischöfen die Vollmacht eingeräumt „in quibusunque casibus occultis, etiam Sedi Apostolicae reservatis, delinquentes quoscunque sibi subditos in dioecesi sua per se ipsos, aut vicarium ad id specialiter deputandum in foro conscientiae gratis absolvere, imposita poenitentia salutari“. Die Bischöfe hatten also die Vollmacht von allen, auch den päpstlichen Censuren zu absolvieren, wenn sie geheim waren, also bloß pro foro interno in Betracht kamen. Diese Vollmacht wurde jedoch durch die Bulle „Apostolicae Sedis“ eingeschränkt. Die Bulle bestimmt: Firmam tamen esse volumus absolvendi facultatem a Tridentina Synodo Episcopis concessam Sess. XXIV. cap. 6. de Ref. in quibusunque

censuris Apostolicae Sedi hac Nostra constitutione reservatis, iis tantum exceptis, quas Eisdem Apostolicae Sedi speciali modo reservatas declaravimus. Die Bischöfe können somit seither de jure nur von den simpliciter dem Papste reservierten Censuren absolvieren, wenn sie geheim sind, nicht aber von den speciali modo reservierten. Somit konnte und kann wohl kein Zweifel entstehen. Was ist es aber mit den letzten Censuren superveniente impedimento adeundi Papam?

Bis zum Erlass der Bulle „Apost. Sedis“ galt der allgemein recipierte Satz: Casus papalis superveniente impedimento adeundi Papam fit episcopal. Wenn der von der Censur Betroffene verhindert war, sich persönlich dem Papste zu stellen, nicht bloß in Todesgefahr sondern auch wegen Krankheit, Alter oder Armut, so konnte ihn der Priester los sprechen. Nach dem Erlass der Bulle Apost. Sed. entstand hierüber ein wohl begründeter Zweifel. Man legte deshalb der Congregatio S. Officii folgende dubia vor. I. Ob man noch ruhig sich an die Meinung halten könne, dass die Los sprechung von Reservatfällen, auch von solchen, welche speciali modo dem Papste reserviert sind, an den Bischof oder an jeden approbierten Priester devolviere, wenn der Pontifikat sich in der Unmöglichkeit befindet „personaliter adeundi S. Sedem?“ II. Im Falle dieser ersten Frage verneinend beantwortet würde, ob man wenigstens schriftlich an den Großpönitentiar in Rom recurrieren müsse, um die facultas absolvendi zu erhalten, ausgenommen, es handelt sich um eine Los sprechung in Todesgefahr?

Hierauf erfolgte am 30. Juli 1886 folgende, vom hl. Vater Leo XIII. bestätigte Entscheidung:

Ad I. Attenta praxi S. Poenitentiariae praesertim ab edita Constitutione Apostolica s. m. Pii IX., quae incipit „Apostolicae Sedis“, Negative.

Ad II. Affirmative; at in casibus vere urgentioribus, in quibus absolutio differri nequeat absque periculo gravis scandali vel infamiae, super quo confessariorum conscientia oneratur, dari posse absolutionem, injunctis de jure injungendis: a censuris etiam speciali modo Summo Pontifici reservatis, sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras, nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus recurrat ad S. Sedem.

Aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass der oben angeführte Satz „Casus papalis superveniente impedimento adeundi Papam fit episcopal“ nicht mehr haltbar ist. Für die speciali modo reservierten Censuren muss man sich jedenfalls an den hl. Stuhl wenden sowohl pro foro externo als auch pro foro interno.

Was die simpliciter reservierten Censuren betrifft, so ist, wie sich aus dem früher Gesagten und aus dieser Entscheidung ergibt, zu unterscheiden zwischen öffentlichen und geheimen Fällen. In geheimen Fällen können nach wie vor de jure die Bischöfe absolvieren.

In öffentlichen Fällen aber, wenn also eine Absolution in *foro externo* nothwendig ist, muss an den hl. Stuhl recurriert werden. In casibus vere urgentioribus, d. h. in jenen Fällen, in welchen eine Absolution wegen Todesgefahr oder aus sonst einem dringenden Grunde nicht verschoben werden kann, darf der Beichtvater von allen Censuren direct absolvieren, muss aber dem Pönitenten die Verpflichtung auferlegen, sich innerhalb 30 Tagen (bei Kranken natürlich im Falle der Genesung), entweder selbst in Rom zu stellen oder sich schriftlich durch den Beichtvater dorthin zu wenden. Wenn der Pönitent dieser Pflicht nicht nachkommt, so verfällt er nach Ablauf eines Monates wieder derselben Censur.

Da aber über obige Antworten der hl. Congregation unter den Gelehrten neue Zweifel auftauchten, so wurden in letzter Zeit folgende Dubia ebenderselben Congregation vorgelegt: I. Utrum responsum ad I. valeat etiam pro casu, quando poenitens fuerit perpetuo impeditus personaliter Romam proficisci? Die am 18. Juni 1891 vom hl. Vater bestätigte Antwort lautete: Affirmative. II. Utrum in responso ad II^{um} clausula „sub poena tamen reincidentiae etc.“ referatur solummodo ad absolutionem a censuris et casibus speciali modo S. P. reservatis, an etiam ad absolutionem a censuris et casibus simpliciter Papae reservatis? Die Antwort lautete: Negative ad primam partem; affirmative ad secundam partem. Manche Interpreten haben in Betreff der Pflicht nachträglich sich noch an den Papst zu wenden Ausnahmen machen wollen und deshalb wurde der hl. Congregation noch folgendes 3. Dubium vorgelegt: Utrum auctores moderni post Const. Apost. Sedis (contra jus commune, Cap. Eos, qui 22 de sent. excom. in VI^o Lib. V. tit. II; et contra Rituale Romanum, de Poenit.) recte doceant, ei, qui in articulo mortis a quolibet confessario a quibusvis censuris quomodocunque reservatis absolutus fuerit, tunc solummodo imponendam esse obligationem se sistendi Superiori, recuperata valetudine, si agatur de absolutione a censuris speciali modo Papae reservatis; an hujusmodi recursus ad Superiorem etiam necessarius sit in absolutione a censuris simpliciter Summo Pontifici reservatis. Darauf erfolgte nachstehende Entscheidung: Affirmative ad primam partem, negative ad secundam partem. Nach dieser Entscheidung ist es also richtig, dass von der oben besprochenen Regel eine Ausnahme gemacht werden darf, nämlich in dem Falle, dass einer in Todesgefahr von einer dem Papste simpliciter reservierten Censur absolvirt worden ist. Im Falle der Wiedergenesung braucht er sich nicht mehr dem Oberen zu stellen. (Vergl. den Pastoralfall in dieser Quartalschrift 1892, Heft 3, Seite 635.)

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

XIII. (Von der Nachholung der Taufceremonien kann dispensiert werden.) Das Münsterer Pastoral-Blatt